

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 75. Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Schönfeld betr. S. 435. — Nr. 76. Bekanntmachung, einen Nachtrag (2) zur Wahlvorschrift betr. S. 436. — Nr. 77. Verordnung, die Gebühren für eideschwörende Verhörungen und Beglaubigungen außerhalb des schiedlichen Verfahrens betr. S. 443. — Nr. 78. Verordnung, die Erhaltung von Koffen für amtliche Stellen an Geschäfts- und Stenographen betr. S. 445. — Gerichtstagen. S. 446.

Nr. 75. Gesetz,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Schönfeld betreffend;

vom 15. August 1912.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

In Schönfeld wird ein Amtsgericht errichtet.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere mit der Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung und mit der Abgrenzung des Gerichtsbezirks, ist Unser Justizministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. August 1912.



Friedrich August.

Dr. Arthur Nagel.